

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
A-1010 Wien**

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090

E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

per E-Mail: begutachtung@bmlfuw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
schienenbahnen@wko.at

Wien, am 15.11.2016

Begutachtung Verwaltungsreformgesetz BMLFUW. 254/ME XXV.GP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzgebungsvorhaben ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

Art 1 – Wasserrechtsgesetz

Zu Z 8 - § 33d Abs. 4 WRG:

Die hier vorgeschlagene neue Fristgestaltung erscheint aus Sicht der ÖBB nicht praktikabel, da sie in der Praxis bei komplexen Bestandsanlagen, insbesondere im Kraftwerksbereich, zu nicht einhaltbar kurzen Sanierungsfristen führt. Insbesondere die nicht einem Ermessen der Behörde im Interessensausgleich zugängliche Einschränkung, dass lediglich einmal und dann nur für ein Jahr Fristverlängerungen gewährt werden können, erscheint aus Erwägungen des Sachlichkeitsgebotes bedenklich.

Zu Z 15 - § 127 Abs. 1 lit b WRG:

Nach § 31d EisbG ist die Eisenbahnbehörde verpflichtet, im Baugenehmigungsverfahren den zuständigen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die derzeitige Regelung fordert zusätzlich die Teilnahme eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde bei einer mündlichen Verhandlung (die in zahlreichen Fällen sonst vermeidbar wäre). Dies wirft in der Praxis oft Probleme auf, weil überlastete Wasserrechtsbehörden Probleme haben, zusätzlich einen Vertreter der Wasserrechtsbehörde zur Verhandlung zu entsenden (dessen Stellungnahme sich dann auf die formelle Forderung beschränkt, das Sachverständigengutachten bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen). Die Beiziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied zu einer Ortsverhandlung (und der damit verbundenen Notwendigkeit dieser) sollte daher entfallen.

Ebenso sollte die Einvernehmensregelung im Sinne des Bürokratieabbaus entfallen bzw. zumindest auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage ist, einer allfälligen Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zu folgen.

Art 4 – UVP-G

Zu Z 3 - § 5 Abs. 2 UVP-G:

Der Entwurfstext sollte zumindest auch im Gesetzeswortlaut klarstellen, dass die verfügte vierwöchige Frist die Behörde bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages und nicht die Antragstellerin bindet. Auch dies wird jedoch aus Sicht der Praxis von UVP-Verfahren kritisch gesehen.

Auch wenn die Einreichung eine wichtige Zäsur in jedem UVP-Prozess darstellt, ist es weder im öffentlichen Interesse an der zügigen Durchführung des Genehmigungsprozesses noch im Interesse an der Sicherstellung fehlerfreier Verfahrensergebnisse, die Prüf- und Bearbeitungsprozesse oft komplexer Natur mit invariant kurzen Fristen unter unnötigen Zeitdruck zu setzen. Weder ist auszuschließen, dass der Behörde wesentliche Mängel der Antragsunterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden, noch ist etwas gewonnen, wenn die Behörde unter Druck gerät, Genehmigungsanträge zurückzuweisen, weil eine Verbesserung unter Umständen eben nur in sechs Wochen oder zwei Monaten in dem geschuldeten hohen fachlichen Niveau erstattet werden kann. Wir sprechen uns daher gegen diese Fristoption aus, gleich in welche Richtung sie vom Entwurf intendiert ist. Aus unserer Sicht besteht hier nicht nur kein Handlungsbedarf. Die intendierte Bestimmung hätte in jeder der angesprochenen Formen schwer nachteilige Folgen auf die Qualität und Rechtssicherheit in UVP-Verfahren und wird abgelehnt.

Wenn überhaupt, wären Möglichkeiten zu diskutieren, mit denen die Erstellung des UVP-Gutachtens beschleunigt werden könnte.

Zu Z 7 und 14 - § 17 Abs. 7 UVP-G und § 24f Abs. 13 UVP-G:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen im Gefolge der EuGH-Entscheidung C-137/14 vom 15.10.2015 (*Kommission gegen Deutschland*) Vorkehrungen gegen rechtsmissbräuchlich nachträglich vorgebrachte Einwendungen getroffen werden. Konkret sollen im UVP-G

- eine Zustellfiktion für jene Personen, die am behördlichen UVP-Verfahren nicht teilgenommen haben,
- eine Begründungspflicht für nachträgliche Einwendungen sowie
- eine Zurückweisungsmöglichkeit bei absichtlich rechtsmissbräuchlich nachträglichen Einwendungen (samt Kostentragungspflicht)

normiert werden.

Diese Vorkehrungen sind im Sinn einer möglichst effizienten Verfahrensführung und zur Vermeidung bewusster Verfahrenverschleppungen aus der Sicht der ÖBB grundsätzlich zu begrüßen.

Fraglich erscheint allerdings, ob das im Entwurf enthaltene subjektive Tatbestandselement der „Absichtlichkeit“ in der Vollzugspraxis problemlos gehandhabt werden kann. Vermutlich dürfte es in vielen Fällen sehr schwierig sein, (selbst bei entsprechenden Indizien) eine Absichtlichkeit tatsächlich nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund könnte es zur Erzielung des beabsichtigten Zwecks sinnvoll sein, nicht auf das subjektive Tatbestandselement der „Absichtlichkeit“ abzustellen und die geplante Regelung insoweit zu „verobjektivieren“.

Leider nutzt der vorliegende Entwurf, der ja ausdrücklich im Zeichen einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung gelesen werden soll, auch die Chance nicht, die Veröffentlichung, Kundmachung und Zustellung von – in den meisten Fällen ohnedies im Internet auf den Webseiten der Behörde allgemein verfügbaren – Aktenbestandteilen zu erleichtern.

Angeregt wird eine Spezialbestimmung, die es der Behörde in Ediktalverfahren ermöglicht, Kundmachungen und Zustellungen durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Behörde vorzunehmen, allenfalls auf einer gesondert zu schaffenden zentralen Webseite des Bundes für alle UVP-Verfahren.

Art 7 –ALSAG

Zu Z 1 und 6, § 3 Abs. 1a Z 5 und § 4

Die in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle fachlich nicht näher begründete Streichung des Begriffs „Erdaushub“ bzw. der gänzliche Entfall der diesbezüglichen Ausnahme von der Beitragspflicht würde bei der Umsetzung von im öffentlichen Verkehrsinteresse stehenden Eisenbahnbauvorhaben aber auch bei Instandhaltungsarbeiten im Bestandsnetz signifikante, bislang naturgemäß nicht eingeplante Mehrkosten verursachen.

Bereits in früheren Stellungnahmen haben wir ausgeführt, dass der Entfall der Ausnahme für Erdaushub für die ÖBB maßgebliche Kostensteigerungen zur Folge hätte, ohne dass damit – wie nun dargelegt – irgendeine Verwaltungsvereinfachung verbunden wäre.

Aus der Sicht der ÖBB ist dieser Novellenvorschlag – der auch schon Gegenstand früherer und nicht unter dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung präsentierter Gesetzesvorhaben war – daher besonders kritisch zu sehen und sollte so lange hintangestellt werden, bis in einer künftigen „Abfallendeverordnung für Böden“ und durch eine Novellierung des Bundesabfallwirtschaftsplans klare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Wir empfehlen daher, diese Materie aus dem Verwaltungsreformpaket überhaupt herauszuhalten und einer gesonderten fachkundigen Behandlung vorzubehalten.

Um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:
Dr. Katharina Schelberger e.h.

Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat